

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: IV 2- 15i04-01-19/002

nur per E-Mail

Regierungspräsidium
64283 Darmstadt
35338 Gießen
34117 Kassel

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Dr. Stork
Durchwahl (06 11) 353 1512
Telefax: (06 11) 353 1697
Email: matthias.stork@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 07./29. November 2019

An die Damen und Herren Landräte

An die Kreisausschüsse der Landkreise

An die
Magistrate der Städte

Regionalverband FrankfurtRheinMain
vertreten durch den Vorstandsvorstand
Poststraße 16

60329 Frankfurt am Main

61348 Bad Homburg v. d. Höhe
64283 Darmstadt
60311 Frankfurt am Main
36010 Fulda
35353 Gießen
63408 Hanau
34117 Kassel
35043 Marburg
63065 Offenbach am Main
65424 Rüsselsheim
35578 Wetzlar
65185 Wiesbaden
35398 Gießen

Verwaltungsausschuss des
Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

34117 Kassel

nachrichtlich

Hessische Staatskanzlei

65185 Wiesbaden

Hessisches Ministerium
der Finanzen

65185 Wiesbaden

Herrn Präsidenten
des Hessischen Rechnungshofs
Überörtliche Prüfung kommunaler
Körperschaften
Postfach 10 11 08

64211 Darmstadt

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2

65189 Wiesbaden

Hessischer Landkreistag
Frankfurter Straße 2

65189 Wiesbaden

Hessischer Städte- und
Gemeindebund
Haus der Gemeinden

63165 Mühlheim am Main

Hessisches
Statistisches Landesamt
Rheinstraße 35/37

65185 Wiesbaden

Kommunale Finanzplanung und Haushalts- und Wirtschaftsführung bis 2023

I.

Orientierungsdaten für die Finanzplanung bis 2023

Gemäß § 101 Abs. 2 Satz 2 HGO gebe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen die nachstehenden Orientierungsdaten für die Finanzplanung bis 2023 der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Hessen bekannt:

1. Grundlagen für die Orientierungsdaten

Mit den Orientierungsdaten erhalten die Kommunen Hinweise auf die nach gegenwärtigem Rechtsstand voraussichtlichen Entwicklungen wichtiger Ertrags- und Aufwandspositionen in ihren Haushalten. Die Orientierungsdaten werden in diesem Jahr ausnahmsweise erst spät im Jahr vorgelegt, da die Beschlüsse des Hessischen Landtags über den Gesetzentwurf der Regierungsfractionen über das Programm "Starke Heimat Hessen" berücksichtigt werden müssen, die erhebliche Auswirkungen auf die Finanzausstattung der hessischen Kommunen in den nächsten Jahren haben. Dazu ist es auch möglich, die aktuellen Ergebnisse des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom Oktober 2019 zu berücksichtigen. Die prognostizierte Entwicklung der Zuwachsraten beim KFA-Ausgleichsvolumen für die Jahre 2020 bis 2023 basiert auf geschätzten Werten nach der ab 1. Januar 2016 geltenden Rechtslage.

Der aktuellen Steuerschätzung liegt wie üblich die Wirtschaftsprognose auf Basis der Projektion des BMWI zugrunde. Danach geht die Bundesregierung für dieses Jahr weiterhin wie in der Mai-Steuerschätzung von einem nur noch geringfügig positiven realen Wirtschaftswachstum von 0,5 Prozent aus. Wegen der sich weiter eintrübenden Konjunkturaussichten werden die Wachstumsprognosen für 2020 nochmals deutlich auf ein Realwachstum von nur noch +1,0 Prozent abgesenkt, das auch in 2021 auf diesem niedrigen Niveau bleiben soll. Erst danach dürften sich die Wachstumskräfte allmählich wieder durchsetzen. Geprägt wird die Wirtschaftsentwicklung durch eine Verschlechterung der außenwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die insbesondere die stark exportabhängige Industrie negativ beeinflussen. Allerdings entwickeln sich die konsumnahen Dienstleistungen weiter robust und beim Baugewerbe ist der Aufschwung ungebremst.

2. Kommunalen Finanzausgleich

Das Hessische Ministerium der Finanzen hat bereits unmittelbar nach der Verabschiedung des Gesetzes über die „Starke Heimat Hessen“ am 31.10.2019 für jede Gemeinde die Schlüsselzuweisungen und die Umlagegrundlagen für das Ausgleichsjahr 2020 bekanntgegeben.

3. Gewerbesteuerumlage

In der nachstehenden Übersicht wird die Entwicklung der einzelnen Komponenten des Vervielfältigers für die Gewerbesteuerumlage angegeben. Die Gemeinden können mit diesen Angaben nach sorgfältiger Schätzung ihres Gewerbesteueraufkommens die abzuführende Gewerbesteuerumlage genauer berechnen.

Der Vervielfältiger von 29 Prozent zur Beteiligung der westdeutschen Kommunen an den Belastungen ihrer Länder durch die Einbeziehung der neuen Länder in den Finanzausgleich ist nach § 6 Abs. 3 Gemeindefinanzreformgesetz (GemFinRefG) bis zum 31.12.2019 befristet. Nachdem bereits zum 31.12.2018 die erhöhte Gewerbesteuerumlage für die Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ nach § 6 Abs. 5 GemFinRefG ausgelaufen ist, entfällt damit ab 2020 die erhöhte Gewerbesteuerumlage vollständig.

Nach dem jetzt verabschiedeten Gesetz „Starke Heimat Hessen“ wird ab 2020 für die hessischen Kommunen eine neue Umlage bei der Gewerbesteuer eingeführt. Der Vervielfältiger für die Heimatumlage beträgt 21,75 Prozent. Das Aufkommen dieser Umlage soll – im Gegensatz zur bisherigen erhöhten Gewerbesteuerumlage, die allein in den Landeshaushalt geflossen ist – in vollem Umfang den hessischen Kommunen zu Gute kommen.

Voraussichtliche Entwicklung des Vervielfältigers (Punkte) für die Gewerbesteuerumlage

Jahr	"Normal-Vervielfältiger" - § 6 Abs. 3 GFRG -		Erhöhung für Länderfinanzausgleich (ab 1995)	Erhöhung für Fonds "Deutsche Einheit" - § 6 Abs. 5 GFRG -	Heimatumlage	Gesamt- vervielfältiger
	Bund	Länder	Länder	Länder		
2019	14,5	20,5	29	0		64
2020	14,5	20,5	0	0	21,75	56,75
2021	14,5	20,5	0	0	21,75	56,75
2022	14,5	20,5	0	0	21,75	56,75
2023	14,5	20,5	0	0	21,75	56,75

Ab 2020 wird die vertikale Umsatzsteuerverteilung im Finanzausgleichsgesetz des Bundes neu geregelt und systematisch umgestellt. Die verschiedenen stufenweisen Abzüge und Festbeträge werden zusammengefasst, so dass künftig für Bund, Länder und Gemeinden jeweils ein einziger Anteilswert und ein insgesamt zu berücksichtigender Festbetrag in § 1 Finanzausgleichsgesetz des Bundes (FAG Bund) ausgewiesen wird. Dies bedeutet aber auch, dass künftig nicht mehr wie bis zum Jahr 2019 der auf den Familienleistungsausgleich entfallende Anteil direkt dem Gesetz entnommen werden kann und die Bestimmung des Volumens des Familienleistungsausgleichs künftig nur mehr durch eine fiktive Fortschreibung eines alten Rechtszustandes möglich ist, der mit zunehmendem zeitlichen Abstand zur Gesetzesänderung immer problematischer wird. Deshalb wird in § 62 FAG auch die Bemessung der Ausgleichsleistungen der hessischen Kommunen für den Familienleistungsausgleich auf eine neue Grundlage gestellt. Das Land sichert dabei das bisherige Niveau des Familienleistungsausgleichs im Jahr 2020 in Höhe von 246 Mio. Euro. Dieser Wert wird in den Folgejahren entsprechend der Veränderungsrate des bundesweiten Aufkommens der Steuern vom Umsatz fortgeschrieben.

Bundestag und Bundesrat haben im November 2019 das Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen beschlossen. Danach wird die Flüchtlingsfinanzierung wie in den Vorjahren u.a. über einen Festbetrag zu Gunsten der Kommunen bei der vertikalen Umsatzsteuerverteilung fortgeführt. Dies wird in den Orientierungsdaten für 2020 und 2021 berücksichtigt.

Für die Jahre ab 2022 fehlt noch eine entsprechende Regelung, so dass nach jetzigem Rechtsstand in 2022 der kommunale Festbetrag bei der Umsatzsteuer wieder deutlich

zurückgeht. Deshalb wird in den Orientierungsdaten ein deutlicher Rückgang des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer im Jahr 2022 ausgewiesen.

4. Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten

Bei den Orientierungsdaten handelt es sich um Durchschnittswerte, die für die einzelne Gemeinde oder den einzelnen Gemeindeverband Anhaltspunkte bei der Aufstellung des Haushaltsplanes bzw. der Finanzplanung geben sollen. Bei der Planung der Erträge und Aufwendungen können strukturelle Unterschiede in der Aufgabenstellung und die besondere Finanzlage im Einzelfall zu Ergebnissen führen, die von den Orientierungsdaten erheblich abweichen. Es bleibt deshalb Aufgabe jeder Gebietskörperschaft, anhand der landesweiten Durchschnittswerte entsprechend den örtlichen Gegebenheiten die für ihre Planung zutreffenden Einzelwerte in eigener Verantwortung selbst zu ermitteln. Dies gilt insbesondere für die Gewerbesteuer, die sprunghafte Veränderungsraten aufweisen kann. Es ist deshalb nicht zielführend, die landesweiten Werte ohne Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten anzuwenden.

Orientierungsdaten für die Finanzplanung der hessischen Gemeinden/Gv.

- Veränderung gegenüber dem Vorjahr in v. H. –

Bezeichnung	2020	2021	2022	2023
A. <u>Steuereinnahmen</u>				
1.1 Gemeindeanteil an Lohnsteuer, veranl. Einkommensteuer und Zinsabschlag ¹⁾	+3	+5	+5 1/2	+5 1/2
1.2 Kompensationsmittel Familienleistungsausgleich ²⁾	+0	+3 1/2	+3	+2 1/2
2. Gemeindeanteil an den Steuern vom Umsatz ^{3) 4)}	+7	+1	-13	+2
3. Gewerbesteuer (brutto) ⁵⁾	+ 1/2	+3	+3	+2 1/2
4. Grundsteuer A	- 1/2	- 1/2	- 1/2	- 1/2
5. Grundsteuer B	+1	+1	+1	+1
B. <u>Kommunaler Finanzausgleich</u>				
1. KFA-Ausgleichsvolumen ⁶⁾	+15	+4	+4	+2
2. Umlagegrundlagen ⁷⁾				
C. <u>Ausgaben</u>				
1. Gewerbesteuerumlagen ⁸⁾	-44 1/2	+3	+3	+2 1/2
2. Heimatumlage ⁹⁾	-	+3	+3	+2 1/2

- 1) Istwert 2018 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2019: 3.528,0 Mio. Euro 3.740,5 Mio. Euro
- 2) Istwert 2018 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2019: 240,0 Mio. Euro 246,0 Mio. Euro
Gemäß der Übereinkunft zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden wird das bisherige Niveau des Familienleistungsausgleichs im Jahr 2020 in Höhe von 246 Mio. Euro gesichert. Ab dem Jahr 2021 wird der Familienleistungsausgleich entsprechend der Veränderungsrate des bundesweiten Aufkommens der Umsatzsteuer fortgeschrieben.
- 3) Istwert 2018 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2019: 627,7 Mio. Euro 696,0 Mio. Euro
- 4) Der USt-Festbetrag der Gemeinden beträgt für das Jahr 2019 3,4 Mrd. € und steigt nach dem im November 2019 beschlossenen Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 im Jahr 2020 auf 3,8 Mrd. € an. Im Jahr 2021 beträgt der Festbetrag 3,7 Mrd. €. Nach jetzigem Rechtsstand sinkt er im Jahr 2022 wieder auf 2,4 Mrd. Euro
- 5) Istwert 2018 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2019: 5.256,7 Mio. Euro 5.398,0 Mio. Euro
- 6) Für den KFA 2020 wird eine Zuwachsrate für die Teilschlüsselmasse der Landkreise von 4 v.H., für die der kreisfreien Städte von 40,5 v.H. und für die der kreisangehörigen Gemeinden von 6,5 v.H. angesetzt.
- 7) Die gemeindescharfen Umlagegrundlagen (Kreis- sowie Verbandsumlagen) für das Ausgleichsjahr 2020 wurden den Kommunen im Zuge der Veröffentlichung der KFA-Planungsdaten für das Ausgleichsjahr 2020 am 31. Oktober 2019 durch das Hessische Ministerium der Finanzen mitgeteilt. Eine Prognose der Umlagegrundlagen für die Jahre 2021-2023 ist nicht möglich. Das neue Finanzausgleichssystem knüpft - entsprechend den Vorgaben des Staatsgerichtshofes - an die kommunalen Finanzierungsbedarfe an. Diese können lediglich jeweils für das dem aktuellen Ausgleichsjahr folgende Jahr ermittelt werden.
- 8) Istwert 2018 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2019: 868,4 Mio. Euro 834,0 Mio. Euro
Nach § 6 Abs. 3 Gemeindefinanzreformgesetz entfällt ab 2020 die erhöhte Gewerbesteuerumlage. Die zu erwartenden Kasseneffekte (kassenmäßige Abrechnung des 4. Quartals 2019 im 1. Quartal 2020) werden hier nicht berücksichtigt.
- 9) Einführung der Heimatumlage in 2020 mit einem erwarteten Aufkommen von rd. 316 Mio. Euro in 2020.

II.

Haushalts- und Wirtschaftsführung und aufsichtsrechtliche Vorgaben für die Haushaltsgenehmigung 2020

1. Allgemeine Lage der Kommunalfinanzen

Die Konsolidierung der Kommunalfinanzen schreitet überwiegend positiv voran. Wie bereits für das Jahr 2018 planten auch im Jahr 2019 über 95% der hessischen Kommunen den Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis ggf. unter Rückgriff auf ihren Rücklagebestand.

Zudem werden die zum 1.1.2019 in Kraft getretenen gesteigerten haushaltsrechtlichen Anforderungen bereits für das Jahr 2019 überwiegend erfüllt. Ca. 70 % der Kommunen erreichen in der Haushaltsplanung 2019 den Ausgleich im Finanzhaushalt gem. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO und etwa 75 % der Kommunen weisen bereits die vollständige Bildung der geforderten Liquiditätsreserve gem. § 106 HGO nach. Über die Hälfte der hessischen Kommunen verfügen Ende 2018 über Rücklagen im ordentlichen Ergebnis von insgesamt 3,4 Mrd. Euro. Gegenüber dem Vorjahr ist die Gesamtsumme um 0,5 Mrd. Euro sowie die Zahl der Kommunen, die Rücklagen ausweisen können, von 188 auf 229 Kommunen gestiegen.

Mit dem Entschuldungsprogramm der HESSENKASSE wurden die in der Vergangenheit aus Altfehlbeträgen entstandenen kumulierten Kassenkredite zum 31.12.2018 abgelöst. Zusammen mit der Möglichkeit, bis Ende 2018 nicht abgedeckte Fehlbeträge einmalig mit den Eigenkapital gem. § 25 Abs. 3 GemHVO im Jahresabschluss 2018 zu verrechnen, versetzt dies betroffene Kommunen in die Lage, ihre Haushaltswirtschaft künftig nachhaltig und nach den gesetzlichen Anforderungen auszurichten.

Im Vergleich zum laufenden Haushaltsjahr werden die Mittel im Rahmen des Finanzausgleichs 2020 um insgesamt 788 Millionen Euro steigen. Die entsprechenden Planungsdaten wurden an die Kommunen übermittelt und können nun in den Haushaltsplanungen vor Ort berücksichtigt werden.

2. Haushaltsausgleich im Jahr 2020; Einvernehmen der oberen Aufsichtsbehörde

Die weiter gute Lage der Kommunalfinanzen begründet für das Jahr 2020 und den mittelfristigen Finanzplanungszeitraum bis zum Jahr 2023 die Erwartung, den jahresbezogenen Haushaltsausgleich unter dem zum 1.1.2019 veränderten Rechtsrahmen darzustellen. In allen Fällen, in denen der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden soll, bedürfen die Haushaltsgenehmigungen weiter des Einvernehmens der nächsthöheren Aufsichtsbehörde.

Verfehlt eine Kommune die Anforderungen des Haushaltsausgleichs im Finanzhaushalt gem. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO, verfügt aber über ausreichende ungebundene Liquidität, um die Differenz zwischen dem Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und der ordentlichen Tilgung einschließlich ggf. dem Beitrag an das Sondervermögen Hessenkasse auszugleichen, kommt das Einvernehmen der nächsthöheren Aufsichtsbehörde grundsätzlich in Betracht. Unter „ungebundene Liquidität“ fallen alle Mittel, die nicht für den Liquiditätspuffer gem. § 106 HGO, Investitionsauszahlungen aus eigener Liquidität, Sondertilgungen, jahresbezogene Auszahlungen für Rückstellungen sowie Belastungen aus Vorjahren benötigt werden. Formelle Voraussetzung für die Erteilung des Einvernehmens ist die Erstellung eines Liquiditätsnachweises in Form eines vereinfachten Haushaltssicherungskonzeptes durch die Kommune. Ein entsprechendes elektronisches Muster steht auf der Homepage des HMdIS unter <https://innen.hessen.de/kommunales/kommunale-finanzen/downloads> zum Download bereit.

3. Nachhaltige Haushaltswirtschaft, Rücklagenbildung

Die Verpflichtung zu einer vorausschauenden und nachhaltigen Haushaltswirtschaft (§§ 10 Satz 1, 92 Abs. 1 Satz 1 HGO) erfordert es, für den Fall konjunktureller Eintrübungen Vorsorge zu treffen. In Anbetracht der nach wie vor günstigen finanziellen Rahmenbedingungen sollten daher Haushaltsüberschüsse zur Aufstockung der Ergebnissrücklage genutzt werden, um zusätzlich zum Liquiditätspuffer auch auf der Ergebnisebene unplanmäßige Ereignisse abmildern zu können. Dies gilt in besonderem Maße für Städte und Gemeinden, die von erheblich schwankenden Gewerbesteuererträgen betroffen sind oder waren. Die empfohlene Rücklagenbildung hilft im Ereignisfall Steuererhöhungen oder Kürzungen der Aufwandsseite (insbesondere bei den freiwilligen

Leistungen) zu vermeiden. Im Übrigen sind Haushaltsüberschüsse in Form von Liquidität im Rahmen der Kreditgenehmigungsprüfung zu berücksichtigen, da die Kreditaufnahme gegenüber der Eigenfinanzierung nach § 93 Abs. 3 HGO nachrangig ist.

4. Liquiditätspuffer, Liquiditätsnachweis

a) Liquiditätspuffer

Die Kommunen, deren Liquiditätspuffer gem. § 106 HGO noch nicht vollständig aufgebaut ist, müssen diese Anforderung ab dem Haushaltsjahr 2020 erfüllen. Für Kommunen im Entschuldungsprogramm der Hessenkasse reicht es aus, wenn der geforderte Bestand an liquiden Mitteln bis zum Haushaltsjahr 2022 sukzessive aufgebaut wird.

b) Liquiditätsnachweis

Alle Kommunen haben ab dem Haushaltsjahr 2020 folgende Berichte über Liquiditätskredite und den Stand der Liquidität spätestens bis zum 31.01.2020 vorzulegen:

- Zu § 105 HGO: Die Kommune hat der Aufsichtsbehörde über den Stand der Liquiditätskredite zum 31.12. des Vorjahres und deren Verwendung mit Begründung zu berichten. Insbesondere ist darzulegen, aus welchen Gründen die Liquiditätskredite bis zum 31.12. des Vorjahres nicht zurückgeführt werden konnten. Hierbei ist auch eine vorläufige Finanzrechnung vorzulegen.
- Zu § 106 HGO:
Die Kommune hat der Aufsichtsbehörde über den Stand der Liquidität zum 31.12. des Vorjahres zu berichten. Dabei ist anzugeben:
 - Bestand der Liquiditätsreserve,
 - gebundene Liquidität (z. B. übertragene Haushaltsermächtigungen/Rückstellungen),
 - verbleibende Liquidität.

Dieser Bericht ist der Vertretungskörperschaft zur Kenntnis zu geben.

5. Anforderungen bei der Festsetzung der Kreisumlage

- a) Nach Maßgabe des § 53 Abs. 2 HKO i. V. m. § 50 FAG erheben die Landkreise die Kreisumlage von den kreisangehörigen Kommunen, soweit die Leistungen nach dem FAG und die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen. Die Kreisumlage ist vom Gesetzgeber als Fehlbedarfsdeckungsumlage ausgestaltet. Die fiskalische Funktion der Kreisumlage gestattet es den Landkreisen, ihren verbleibenden Finanzbedarf zu decken, der grundsätzlich im Gleichrang mit den finanziellen Interessen der kreisangehörigen Kommunen steht. Bei der Festsetzung der Kreisumlage *„überschreitet der Landkreis seine Finanzhoheit und greift dann unzulässig in die gemeindliche Selbstverwaltungshoheit ein, wenn die Kreisumlage dauerhaft die finanzielle Mindestausstattung kreisangehöriger Gemeinden verletzt oder der Landkreis bei der Erhebung der Kreisumlage seine eigenen finanziellen Belange gegenüber den finanziellen Belangen seiner kreisangehörigen Gemeinden einseitig und rücksichtslos bevorzugt“* (BVerwG, Urt. v. 30.01.2013, BVerwGE 145, 378; BVerwG, Urt. v. 29.5.2019, NVwZ 2019, 1279). Diesen von der Rechtsprechung bestätigten verfassungsrechtlichen Erfordernissen tragen die Hinweise zu § 53 HKO und § 4 GemHVO Rechnung, die das HMdIS am 03.11.2017 zur Festsetzung der Kreis- und Schulumlage bekannt gegeben hat. Die Hinweise verpflichten die Landkreise, den zu deckenden Kreisumlagebedarf nachvollziehbar herzuleiten und die Bedarfssituation der umlageverpflichteten Gemeinden zu berücksichtigen. Bei Hebesatzerhöhungen sind die Umlageverpflichteten vorher anzuhören (§ 50 Abs. 5 Satz 2 FAG). Ansonsten steht es den Landkreisen frei, in welcher Form sie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden beteiligen. (BVerwG, Urt. v. 29.5.2019, NVwZ 2019, 1279).
- b) Seit der Neufassung des Kommunalen Finanzausgleichs im Jahr 2016 profitieren die Landkreise erheblich von höheren Zuweisungen und steigenden Umlagegrundlagen für die Erhebung von Kreis- und Schulumlagen. Die Auswertung der Plan- und Rechnungsergebnisdaten seit 2015 haben für die hessischen Landkreise fast durchgehend erhebliche Ergebnisverbesserungen mit steigender Tendenz von jährlich insgesamt 200-300 Mio. Euro gegenüber der Planung ergeben. Mehrfach kam es zu jahresbezogenen Abweichungen bei einzelnen Kreisen von über 20-40 Mio. Euro. Das Gesamtergebnis der hessischen Landkreise per 31.12.2018 weist insgesamt einen Überschuss von ca. 400 Mio.

Euro aus und verbessert sich gegenüber dem Vorjahr 2017 (300 Mio. Euro). Auch für das Haushaltsjahr 2019 sind bei den hessischen Kreisen weitere ungeplante Ergebnisverbesserungen zu erwarten.

Bei der Bemessung der Hebesätze für die Kreisumlage hat diese Verbesserung der Kreisfinanzen größtenteils noch keinen Niederschlag gefunden. Im Durchschnitt blieben die Hebesätze für die Kreisumlage in den 21 Landkreisen von 2018 und 2019 nahezu unverändert.

Der Grundsatz der Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit sowie die Finanzlage der umlageverpflichteten kreisangehörigen Gemeinden gebieten es, dass die betreffenden Kreise bei ihren Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen im Haushaltsplan vor den Hintergrund der erheblichen Plan-Ist-Differenzen der letzten Jahre eine realitätsnähere Prognose vornehmen. Bei der Prüfung der Kreishaushalte werden die Aufsichtsbehörden die Bedarfsermittlung der Landkreise und ihre Haushaltsansätze entsprechend kritisch zu würdigen haben. Stellen die Aufsichtsbehörden unrealistische Planansätze fest, kommen die Rückgabe des Planes zur Überarbeitung und ggf. die Anpassung der Hebesätze der Kreisumlage durch den Landkreis in Betracht.

Sofern eine Hebesatzsenkung durch den Landkreis erfolgt, in den nächsten Haushaltsjahren durch steigende Bedarfe (u. a. im Zusammenhang mit der Übertragung neuer Aufgaben, z. B. durch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes) aber eine Erhöhung der Kreisumlage erforderlich wird, würdigen die Aufsichtsbehörden diese flexible Bedarfsorientierung im Rahmen der ggf. erforderlichen Genehmigung gem. § 50 Abs. 6 FAG.

Zur Vermeidung von Verzögerungen im Haushaltsüberprüfungsverfahren stehen die Regierungspräsidien vor Verabschiedung der Kreishaushalte in bewährter Weise für Konsultationsgespräche bereit.

- c) Den Landkreisen ist es grundsätzlich gestattet, gem. § 52 Abs. 1 HKO, § 92 Abs. 3 HGO i. V. m. § 23 GemHVO Rücklagen zu bilden. Allerdings ist das System der Haushaltswirtschaft der Landkreise als umlagenfinanzierte Gebietskörperschaft nicht darauf ausgerichtet, gezielt und ohne Deckelung Rücklagen zu

Lasten der Umlageschuldner aufzubauen. Ein Aufbau von Rücklagen setzt vielmehr einen konkret zu benennenden künftigen Bedarf voraus. Landkreise, die hohe Überschüsse im Haushaltsvollzug erzielen, sind verpflichtet, dies bei der Bemessung der Kreisumlage im nächsten Haushaltsjahr zu berücksichtigen.

- d) Nicht wenige Kreise verfügen derzeit über eine außerordentlich hohe Liquidität. Nach dem Grundsatz der Nachrangigkeit der Kreditaufnahme (§ 93 Abs. 3 HGO) kommen daher Genehmigungen für Investitionskredite gem. § 103 HGO nicht in Betracht, soweit der Finanzierungsbedarf über die vorgehaltene Liquidität abgedeckt werden kann. Bei dieser Einschätzung haben die Aufsichtsbehörden Beiträge an das Sondervermögen Hessenkasse, Sondertilgungen, Belastungen aus Vorjahren, Mittel für den Liquiditätspuffer gem. § 106 Abs. 1 HGO sowie jahresbezogene Auszahlungen für Rückstellungen zu berücksichtigen.

6. Gesamtabschluss

Zur Erleichterung des Verwaltungsaufwandes insbesondere der kleineren Städte und Gemeinden ist künftig vorgesehen, dass die derzeitige Pflicht zur Aufstellung eines dop-pischen Gesamtabschlusses für Kommunen unter 20.000 Einwohnern aufgehoben und durch erweiterte Beteiligungsberichte ersetzt werden soll. Im Vorgriff zu dieser gesetzlichen Änderung wird daher nicht beanstandet, wenn diese Kommunen den Gesamtabschluss nicht aufstellen.

7. Kommunales Beratungszentrum – Partner der Kommunen

Allen hessischen Kommunen (sowohl Nichtschutzschirmkommunen als auch neuerdings Schutzschirmkommunen) steht das Beratungsangebot des Kommunalen Beratungszentrums zur Verfügung. Auch Landkreise können das kostenfreie Beratungsangebot in Anspruch nehmen. Der Landesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit übernimmt die operative Beratungstätigkeit mit einer vertieften Analyse des Haushaltes, einzelner Produktbereiche sowie einer vergleichenden Haushaltsanalyse. Durch Beteiligung der Kommunalabteilung des HMdIS und des HMdF können alle relevanten Fragen zur Haushaltskonsolidierung, zur dauerhaften Vermeidung von Fehlbedarfen behandelt sowie Fördermöglichkeiten erörtert werden.

8. Aufhebung von Erlassen

Die „Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden“ vom 6.Mai 2010 (StAnz 2010, S. 1470) sowie die Ergänzenden Hinweise zur Anwendung der Leitlinie vom 4. März 2014 (sog. „Herbsterlass“) verfolgten das Ziel, die damals überwiegend defizitären Kommunalhaushalte über einzelne Konsolidierungsvorgaben (z.B. Straßenbeiträge, Grundsteuerhebesätze) sukzessive wieder auszugleichen. Da dieses Ziel zwischenzeitlich erreicht wurde und zudem die Rechtslage (Neuregelung des Haushaltswirtschaftsrechtes im Zuge der HESSENKASSE sowie bei der Erhebung von Straßenbeiträgen) erheblich verändert wurde, werden die genannte Erlasse aufgehoben.

gez.

Graf